



Interne Evaluation: Handreichungen zum Gebrauch von IQES online

Gemäss Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 sind die Schulen verpflichtet, sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation zu unterziehen. An die einzelne Schule stellt dies methodisch und technisch hohe Anforderungen. Mit IQES online stellt Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Sekundarschulen einen webbasierten Instrumentenkoffer für Unterrichtsfeedback, Schulevaluation und Qualitätsentwicklung zur Verfügung.

A Grundsätze

Bei der Arbeit mit IQES online sollen die folgenden Grundsätze beachtet werden:

1. IQES online ist ein Selbstevaluationsinstrument. Es ist kein Beurteilungsinstrument und kein Instrument zur Krisenintervention.
2. Damit für alle an der Schule Beteiligten Sicherheit und Verbindlichkeit im Umgang mit IQES online geschaffen wird, legt die Schule in ihrem Konzept der internen Evaluation, das im Schulprogramm enthalten ist, fest, wie IQES online verwendet wird. Dabei ist insbesondere auch die Häufigkeit von Befragungen zu klären.
3. IQES online kann sowohl von der einzelnen Lehrperson auf der Ebene Unterricht (Einholen von Feedbacks bei Schülerinnen/Schülern und Erziehungsberechtigten) wie auch auf Ebene Schule/Kollegium und Schulleitung eingesetzt werden (Befragung von Schülerinnen/Schülern, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten).
4. Bei Befragungen auf der Ebene Unterricht/Lehrpersonen liegt die Datenhoheit bei der befragenden Lehrperson. Es liegt in ihrem Ermessen, ob sie die Auswertung der Schulleitung vorlegt und mit ihr bespricht. Sie informiert die Schulleitung aber mindestens darüber, dass die Befragung stattgefunden hat. Ihre persönlichen Schlüsse daraus können Thema des MAG sein.
Wird die Befragung von einem Team von Lehrpersonen ausgelöst, liegt die Datenhoheit beim Team.
5. Bei Befragungen auf der Ebene Schule/Kollegium und Schulleitung liegt die Datenhoheit bei der Schulleitung der befragenden Schule.
6. Fragen auf der Ebene Schule/Kollegium, die den Lehrauftrag der Lehrpersonen betreffen, müssen vor dem Start der Umfrage diesen zwingend zur Kenntnis gebracht werden. Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent und im Einzelfall auch die einzelne, direkt betroffene Lehrperson können in begründeten Fällen den Verzicht auf eine Umfrage oder auf einzelne Fragen erwirken.
7. Umfrageergebnisse, die einzelne Lehrpersonen betreffen, müssen diesen ungefiltert zur Kenntnis gebracht werden und dürfen nicht zu ihrem Nachteil weiterverfolgt werden.

8. Umfrageergebnisse, Zusammenfassungen und Interpretationen, die den Lehrauftrag der Lehrpersonen betreffen, müssen vor der Weitergabe an externe Beteiligte resp. an die Öffentlichkeit von den betroffenen Lehrpersonen eingesehen und gutgeheissen werden.
9. Bei Befragungen sowohl auf der Ebene Unterricht/Lehrpersonen wie auch auf der Ebene Schule/Kollegium und Schulleitung werden zumindest die befragten Gruppen in allgemeiner Form über die wichtigsten Ergebnisse informiert. Die Form der Information bestimmt die Schule selber.
10. Bei Befragungen auf der Ebene Unterricht/Lehrpersonen ist die Lehrperson für die Aufbewahrung ihrer Daten zuständig. Es wird empfohlen, die Daten mindestens bis zum nächsten MAG aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrung ermöglicht Vergleiche mit neuen Befragungen.
11. Bei Befragungen auf der Ebene Schule/Kollegium und Schulleitung ist die Schulleitung für die Aufbewahrung der Daten zuständig. Es wird empfohlen, die Daten mindestens bis zur nächsten Befragung aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrung ermöglicht Vergleiche mit neuen Befragungen.
12. Die Benutzerinnen und Benutzer respektieren das Urheberrecht von IQES online und verwenden die Instrumente ausschliesslich für den Gebrauch an ihrer Schule. Sie geben das Passwort für ihren Account nicht an Unberechtigte weiter.

B Gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen zusammenfasst, welche im Zusammenhang mit der internen Evaluation von Schulen relevant sind:

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640):

§ 59 Schulprogramm

²Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:
c. die interne Evaluation

§ 60 Durchführung und Zuständigkeit

¹Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation

²Der Schulrat ist für die Durchführung der internen Evaluation verantwortlich und gewährleistet die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen.

§ 61 Interne Evaluation

¹Die Schulen sind frei in der Wahl der Evaluationsmethode. Sie legen im Schulprogramm die Kriterien fest, nach denen sie ihre Arbeit selber evaluieren.

§ 63 Rechte, Mitsprache

¹Die Schülerinnen und Schüler

d. nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen teil;

§ 67 Rechte

¹Die Erziehungsberechtigten werden

c. in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen;

§ 77 Aufgaben

¹Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr.

h. sie sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation;

Verordnung für die Schulleitung vom 13. Mai 2003 (SGS 647.12):

§ 20 Pflichtenheft

¹ Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:

- g. sie führt im Auftrag des Schulrates die interne Evaluation der Schule durch;
- h. sie setzt im Auftrag des Schulrates die Ergebnisse der internen und externen Evaluation um;

Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1991

§ 4 Verantwortung

¹ Für den Datenschutz ist diejenige Behörde verantwortlich, die in Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt.

§ 6⁽⁸⁾ Grundsätze für das Bearbeiten von Personendaten

² Besondere Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen bearbeitet werden, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage ausdrücklich ergibt oder wenn es zur Erfüllung einer gesetzlich ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist.

³ Die Bearbeitung von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

⁴ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

§ 7⁽⁹⁾ Erhebung

¹ Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe gefährdet wird.

² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.

Liestal, 23.12.2009